2 | 2016

Jahresabschlüsse
Unterlassene Prüfung:
Das unterschätzte Risiko

Arbeitsrecht
Urteil zu privater Internet-
nutzung am Arbeitsplatz

EEP International
Netzwerktreffen in
Berlin und Bukarest

EEP-JOURNAL

DIE REFORM DER ERBSCHAFTSTEUER

WOMIT FAMILIENUNTERNEHMEN IN ZUKUNFT RECHNEN MÜSSEN

EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt ▪ erstklassig ▪ persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

es war ein Paukenschlag: Das „Ja“ der Briten zum Austritt aus der Europäischen Union wird Europa nachhaltig verändern. Wohl hauptsächlich von der geschürten Angst vor Einwanderung getragen, hat sich im Vereinigten Königreich eine knappe Mehrheit dafür entschieden, der EU den Rücken zu kehren, ohne dabei die gravierenden Folgen ausreichend zu bedenken. Das Ergebnis des Referendums bringt insbesondere der europäischen Wirtschaft etwas, was sie überhaupt nicht gebrauchen kann: massive Unsicherheit. Wie wird sich der „Brexit“ auf die Finanzmärkte auswirken? Welche Folgen wird die neue Bruchstelle für international tätige Unternehmen und ihre Beschäftigten haben? Wie genau werden die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen Großbritannien und der EU künftig aussehen? Niemand kann es zum jetzigen Zeitpunkt abschätzen.

Doch nicht nur den „Brexit“ sehen viele Unternehmer mit Sorge. Auch die Zinspolitik der EZB stößt auf Skepsis. Die weitere Flutung der Märkte mit „billigem Geld“ mag die öffentlichen Haushalte stützen, für die Volkswirtschaften ist sie wenig hilfreich, für Sparer und bei der Altersvorsorge kommt sie einer teilweisen Enteignung gleich. Mit gemischten Gefühlen sehen viele Unternehmer zudem die aktuellen Veränderungen in der politischen Landschaft. Die einst „große Koalition“ verliert ihre Mehrheit, ungewöhnliche Bündnisse wie Grün-Schwarz in Baden-Württemberg entstehen, die AfD feiert Wahlerfolge. Doch wer die Stabilität im Land gefährdet sieht, der sollte nicht vergessen, dass unser starker und robuster Mittelstand sich immer wieder als verlässlicher Stabilitätsfaktor erweist. Die deutsche Wirtschaft ist in guter Verfassung, das wird auch beim Blick auf die anhaltenden Rekordsteuereinnahmen von Bund und Ländern deutlich. Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass nach wie vor über weitere Steuererhöhungen diskutiert wird und selbst bei der Erbschaftsteuerreform von mancher Seite bis zuletzt auf höhere Mehreinnahmen gedrängt wurde.

Wir erleben einen in jeder Hinsicht ereignisreichen Sommer, auch im Sport. Auf die Fußball-EM in Frankreich folgen in Kürze die Olympischen Spiele in Rio de Janeiro und die Erfahrung zeigt, dass der Schwung und die Begeisterung, die solche sportlichen Großereignisse mit sich bringen, auch den Unternehmen hierzulande viele neue Impulse geben. Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Sommer und viele inspirierende Momente beim Lesen des neuesten „EEP-Journals“.

Ihr Helmut Ermer

INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

NEWS: RECHT & STEUERN

- Kassenaufzeichnungen: Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulation
- Gesellschaftsrecht/Arbeitsrecht: Entwicklung von Vorstands- und Geschäftsführerbezügen in Unternehmenskrisen
- Vertriebsrecht: Gesetzliche Neuerungen bei Angeboten an Verbraucher
- Arbeitsrecht: Urteil zur privaten Internetnutzung während der Arbeitszeit

06 – 07

TITELTHEMA

In letzter Sekunde:
Die Erbschaftsteuerreform im EEP-Check

08 – 11

FACHTHEMEN

- Ungeprüfte Jahresabschlüsse: Das unterschätzte Risiko
- Was darf der alte Patriarch noch?
- Wer braucht denn schon eine D&O-Versicherung?
- Fremdbestimmte Steuerwirkungen: So steuern Sie gegen

12

INTERNATIONAL

Netzwerktreffen in Bukarest und Berlin: EEP auf internationalem Parkett

13

REGIONAL

- Mission „nordjob 2016“
- EEP-Experte bei Fachtagung „Biogas“
- Unternehmensnachfolge Top-Thema bei IHK-Forum

14

INSIDE

- Neu im Team
- Herzliche Glückwünsche
- Neue Azubis

15

ENGAGEMENT

Wo der Seele Flügel wachsen:
Das Katharinen Hospiz am Park

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen
Cover | © Echo / gettyimages.de
Seite 02 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 04 | © patpitchaya / shutterstock.com
Seite 04 | © Rawpixel.com / shutterstock.com
Seite 04-05 | © Oleksandr Haisonok / shutterstock.com
Seite 05 | © Nome Cognome / istock.com
Seite 05 | © scythers / shutterstock.com
Seite 06-07 | © Cultura Creative (RF) / Alamy Stock Foto
Seite 09 | © DragonImages / istock.com
Seite 10 | © alphaspirit / shutterstock.com
Seite 11 | © kmlmtz66 / shutterstock.com
Seite 12 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 13 | © SIWAT_R / shutterstock.com
Seite 14 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 15 | © my:uniquate GmbH
Seite 15 | © Iconic Bestiary / shutterstock.com

KASSENAUFZEICHNUNGEN

MIT NEUEN REGELUNGEN WILL DER GESETZGEBER STEUERHINTERZIEHUNG DURCH KASSENMANIPULATION WIRKSAMER VERHINDERN.

Ein entsprechender Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen ist gerade in Arbeit. Er hat insbesondere Bedeutung für das sogenannte bargeldintensive Geschäft, bei dem die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass es besonders anfällig für Steuerhinterziehung ist. Als Maßnahmen sind unter anderem eine technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem, eine Kassennachschau sowie die Sanktionierung von Verstößen hiergegen vorgesehen. Die technische Sicherheitseinrichtung soll aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Danach soll die einzelne vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet erfasste elektronische Grundaufzeichnung unveränderbar, d. h. manipulationssicher, gespeichert werden und für einen Datenexport bereitstehen. Zur Kassennachschau beabsichtigt der Gesetzgeber unangekündigte Überprüfungen von Kassen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und der Buchungen. Bei Verstößen sieht der Gesetzentwurf Bußgelder von 5.000 bis 25.000 Euro vor. ■

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info

GESELLSCHAFTSRECHT/ARBEITSRECHT

SOLLEN WEGEN SCHLECHT LAUFENDER GESCHÄFTE DIE VORSTANDS- ODER GESCHÄFTSFÜHRERBEZÜGE GEKÜRZT WERDEN, IST GROSSE SORGFALT GEBOTEN.

Nach der Finanzkrise erleichterte der Gesetzgeber in § 87 Abs. 2 des Aktiengesetzes die Herabsetzung der Vorstandsbezüge bei der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft. Dem Aufsichtsrat steht bei der Herabsetzung der Bezüge kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu. Die Herabsetzung unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Insbesondere ist eine Differenzierung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern nach Verursachungsbeitrag, persönlichen Verhältnissen und Nutzen der weiteren Tätigkeit für die Gesellschaft erforderlich, wie ein neueres Urteil des BGH vom 27.10.2015, II ZR 296/14, belegt. Im GmbH-Recht fehlt zwar eine dem § 87 Abs. 2 Aktiengesetz korrespondierende Norm, überwiegend wird aber eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die GmbH befürwortet. Etwaige Schadensersatzpflichten können dabei nicht nur den Vorstand oder Geschäftsführer treffen, sondern auch sonstige Beteiligte, insbesondere Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung der GmbH. Deren Mitglieder haften unter Umständen für eine unterlassene Herabsetzung. ■

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info

VERTRIEBSRECHT

BEI ANGEBOTEN, DIE SICH AN VERBRAUCHER RICHTEN, SIND EINIGE GESETZLICHE NEUERUNGEN ZU BEACHTEN.

Ab 1. Oktober 2016 dürfen in AGB in der Regel keine Klauseln mehr verwendet werden, die vom Kunden für Anzeigen oder Erklärungen – etwa Kündigungen, Mängelrügen oder Rücktrittserklärungen – die Einhaltung der Schriftform verlangen. Es kann nur noch die Einhaltung der Textform verlangt werden, wozu auch die E-Mail zählt. Eine Ausnahme besteht, wenn die notarielle Beurkundung des Vertrages gesetzlich vorgeschrieben ist. Zu den Neuregelungen im Datenschutzrecht gehört die Erweiterung der Klagebefugnis für qualifizierte Einrichtungen und rechtsfähige Verbände bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten eines Verbrauchers. Das Risiko von Abmahnungen bei Datenschutzverstößen dürfte damit deutlich steigen. Aufgrund einer europäischen Verordnung besteht bei Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zwischen einem in der EU wohnhaften Verbraucher und einem in der EU niedergelassenen Unternehmer unter anderem die Pflicht, auf der eigenen Internetseite einen leicht zugänglichen Link zur Online-Streitschlichtungsplattform bereitzustellen. Auch Teile des deutschen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes sind in Kraft getreten, die allgemeinen Informationspflichten auf der Internetseite bzw. im Zusammenhang mit AGB gelten insoweit jedoch erst ab 1. Februar 2017. ■

EEP-Kontakt: ole.cords@eep.info

ARBEITSRECHT

ARBEITGEBER DÜRFEN AUCH OHNE ZUSTIMMUNG DES ARBEITNEHMERS KONTROLLIEREN, OB INTERNET UND E-MAIL WÄHREND DER ARBEITSZEIT PRIVAT GENUTZT WERDEN.

Das geht aus einem aktuellen Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg hervor. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers den Browser-Verlauf auf dessen Dienstcomputer ausgewertet. Hieraus ergab sich die extensive und massive pflichtwidrige Nutzung des Internets zu privaten Zwecken während der Arbeitszeit. Ein Beweisverwertungsverbot lehnte das Gericht ab: Ein derartiger Eingriff sei zur Missbrauchskontrolle und zu Beweiszwecken erforderlich im Sinne des Datenschutzrechts gewesen, da nur so die Pflichtverletzung des Arbeitnehmers habe nachgewiesen werden können. Die vorzunehmende Interessenabwägung gehe in derartigen Konstellationen zu Gunsten des Arbeitgebers. Weitere Informationen erhalten Sie auf **www.eep-bloggt.de.** ■

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info

Titelthema

IN LETZTER SEKUNDE

DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM IM EEP-CHECK

Hat der lange Poker um die Erbschaftsteuer, der auf dem Rücken der mittelständischen Familienunternehmen ausgetragen wurde, nun doch noch ein gutes Ende gefunden? Die Last-minute-Einigung der Koalition kann Experten nicht restlos überzeugen.

Als an jenem Montagmorgen im Juni die Eilmeldungen wie ein Lauffeuer durch die Medien gehen, glaubt mancher Unternehmer, es sei ein kleines Wunder geschehen. Nach endlosen Debatten und ergebnislosen Treffen ist das, woran keiner mehr so recht geglaubt hatte, plötzlich doch noch eingetreten: Wenige Tage vor Ablauf der Frist des Bundesverfassungsgerichts einigt sich die Koalition auf einen Kompromiss in Sachen Erbschaftsteuerreform. Aufatmen – auch im Bundesfinanzministerium. „Es war keine einfache Operation“, sagte ein Sprecher des Schäuble-Ministeriums kurz nach der Einigung dem „EEP-Journal“, „aber wir haben mit dem Kompromiss jetzt alle Interessenlagen in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht und sind überzeugt, dass damit auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt werden.“ Um viele Details wurde bis zum Schluss hart gerungen.

„ES GIBT LICHT UND SCHATTEN IN DER NUN VORLIEGENDEN REFORM.“

Das Ergebnis sehen viele Unternehmer und Steuerexperten mit gemischten Gefühlen. „Es gibt Licht und Schatten in der nun vorliegenden Reform“, urteilt Helmut Ermer, dessen Spezialgebiet als erfahrener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei EEP Fragen der Unternehmensnachfolge sind. „Eine klare Verbesserung gibt es bei der Bewertung von Unternehmen. Bisher haben niedrige Zinsen zu unrealistisch hohen Unternehmenswerten und damit auch zu völlig überzogenen Steuerzahlungen geführt. Der Kapitalisierungsfaktor, der im vereinfachten Ertragswertverfahren mit dem Gewinn multipliziert den Unternehmenswert ergibt, wurde jetzt von rund 18 auf maximal 12,5 abgesenkt, was für realistischere Werte sorgt.“ Dass kleine Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern weiter vom Nachweis des Arbeitsplatzerhalts per Lohnsummenprüfung befreit werden und Saison- und Leiharbeitnehmer dabei nicht einbezogen werden, begrüßt Helmut Ermer ebenfalls. Im ursprünglichen Entwurf waren es nur bis zu drei Mitarbeiter. „Somit werden deutlich mehr kleine Unternehmen von Bürokratie entlastet.“ Zustimmung des Experten findet auch, dass bei Familienunternehmen eine Steuerbefreiung von maximal 30 Prozent bei der Bestimmung des Unternehmenswerts berücksichtigt wird, wenn der Erbe nicht frei über Gewinne verfügen oder Verkäufe entscheiden kann aufgrund von Kapitalbindung beziehungsweise Verfügungsbeschränkung.

Für Kritik sorgt hingegen nach wie vor die Schwelle, ab der eine Bedürfnisprüfung greifen soll. „Sie liegt mit 26 Millionen Euro je Erbfall zwar um 6 Millionen Euro höher als im ursprünglichen Reformentwurf, ist aber nach wie vor nicht nachvollziehbar und geht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus“, so Helmut Ermer. Neu ist zudem, dass es keinen Sockelbetrag von 20 oder 35 Prozent und ab einer Schwelle von 90 Millionen Euro grundsätzlich gar keine Steuernachlässe mehr geben soll, es sei denn, man wählt die Alternative der Bedürfnisprüfung. Bei dieser muss jedoch auch das Privatvermögen offengelegt werden und kann zur Hälfte zur Besteuerung herangezogen werden. „Das Privatvermögen ist aber gerade die Sicherheit, die ein Firmenerbe gegenüber Banken braucht, um das Unternehmen weiterführen zu können“, kritisiert Helmut Ermer. „Ein solcher Systemwechsel gefährdet Unternehmensnachfolgen völlig unnötig.“ Einige Regelungen seien zudem wenig praxistauglich, beispielsweise der Nachweis des Arbeitsplatzerhalts. „Wenn der Firmenerbe eines Busunternehmens eine große Ausschreibung verliert und deshalb Personal reduzieren muss, kann es passieren, dass er plötzlich Erbschaftsteuer nachzahlen muss. Ist das im Sinne des Gesetzgebers?“

Wie hoch die Mehreinnahmen des Staates sein werden, dazu hält sich das Bundesfinanzministerium noch relativ bedeckt. „Wir haben keine konkrete neue Schätzung abgegeben“, so ein Ministeriumssprecher, „aber wir gehen davon aus, dass es sich nach wie vor in der Größenordnung um 200 Millionen Euro jährlich bewegen wird, die wir beim ersten Gesetzentwurf geschätzt hatten. Entgegenkommen und Verschärfungen des nun gefundenen Kompromisses im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf halten sich in etwa die Waage.“ Die häufig geäußerten Kritikpunkte, dass die Reform ein Bürokratiemonster sei und dass in Zeiten von Rekordsteuereinnahmen eine aufkommensneutrale Neuregelung möglich gewesen wäre, lässt er indes nicht gelten. „Die vom Gericht geforderten Einschränkungen bei der Verschonung führen natürlich auch zu Mehreinnahmen, das geht sachlogisch nicht anders. Auch der erhöhte Verwaltungsaufwand, den die Reform mit sich bringt, lässt sich nicht vermeiden, wenn man das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen will.“

Am Ende bleibt bei vielen Mittelständlern ein ungutes Gefühl, wenn sie an die anstehende Unternehmensnachfolge im eigenen Haus denken. „Es wird viel davon abhängen, wie die Finanzämter das Gesetz künftig anwenden und ob die Besonderheiten bei der Bewertung von Familienbetrieben in der Praxis wirklich ausreichend Berücksichtigung finden“, sagt Helmut Ermer. „Firmenerben übernehmen eine große Verantwortung gegenüber ihren Familien, ihren Unternehmen und nicht zuletzt auch den Mitarbeitern, deren Arbeitsplätze sie langfristig sichern. Die Entscheidung, eine solche Aufgabe zu übernehmen, mit allen Konsequenzen auch für die private Lebensplanung, ist nicht leicht. Mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht wird sie wohl noch schwerer fallen und die deutsche Wirtschaft läuft Gefahr, leistungsstarke Familienunternehmen zu verlieren.“

Der Bundestag hat dem Kompromiss zugestimmt, der Bundesrat hat ihn jedoch am 08.07. an den Vermittlungsausschuss verwiesen. Eine Entscheidung ist nun frühestens im Herbst zu erwarten.

EEP-Kontakt: helmut.ermer@eep.info

UNGEPRÜFTE JAHRESABSCHLÜSSE: DAS UNTERSCHÄTZTE RISIKO

Wenn Unternehmen, deren Jahresabschlüsse grundsätzlich prüfungspflichtig sind, die Prüfung unterlassen, gehen sie große Risiken ein. Es drohen steuer- und handelsrechtliche Konsequenzen, die oft erst auf den zweiten Blick sichtbar werden.

Die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft) sowie von GmbH & Co. KGs sind nach dem Handelsgesetzbuch prüfungspflichtig. Ausgenommen von der Prüfungspflicht sind lediglich so genannte kleine Gesellschaften, bei denen zwei der drei folgenden Merkmale an zwei von drei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen nicht überschritten werden: Bilanzsumme 6 € Mio., Umsätze 12 € Mio., 50 Arbeitnehmer. Prüfer eines Jahresabschlusses können nur Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sein. Sollten Unternehmen, deren Jahresabschlüsse grundsätzlich prüfungspflichtig sind, die Prüfung unterlassen, so hat dies eine Reihe von gravierenden Auswirkungen. Ein prüfungspflichtiger, jedoch nicht geprüfter Jahresabschluss ist nichtig. Er hat von Anbeginn an keine Rechtswirksamkeit und gilt als nicht aufgestellt. Der Jahresabschluss kann nicht festgestellt werden. Dies wird auch nicht durch Zeitablauf geheilt.

Handelsrechtlich kann auf Grund eines nichtigen Jahresabschlusses keine wirksame Gewinnausschüttung erfolgen. Die Ausschüttung kann zurückgefordert werden. Auch die steuerrechtlichen Nachteile einer unwirksamen Gewinnausschüttung können gravierend sein. Die Ausschüttung gilt als verdeckte Gewinnausschüttung und kann zu erheblichen Steuernachforderungen führen. Handelsrechtlich gilt ein nichtiger Jahresabschluss als nicht aufgestellt. Sollte er Grundlage weiterer Entscheidungen sein, so könnten dem Unternehmen auch daraus Nachteile entstehen. Ist dieser Jahresabschluss Grundlage der Gewährung von Darlehen, so könnten die Darlehensgeber im Nachhinein feststellen, dass kein wirksamer Jahresabschluss bestand und eine wesentliche Voraussetzung für die Darlehensgewährung nicht erfüllt ist. Somit besteht die Gefahr, dass kein wirksamer Darlehensvertrag besteht. Ein nichtiger Jahresabschluss kann auch zur Folge haben, dass Zulagen und Zuschüsse zurückgefordert werden. Die Nichtigkeit ist im Übrigen nicht beschränkt auf den aktuellen, nicht geprüften Jahresabschluss. Auch die folgenden Jahresabschlüsse sind nichtig. Zusammenfassend ist eindringlich davon abzuraten, die Prüfung eines Jahresabschlusses, der prüfungspflichtig ist, zu unterlassen. ■

EEP-Kontakt: christian.frese@eep.info

WAS DARF DER ALTE PATRIARCH NOCH?

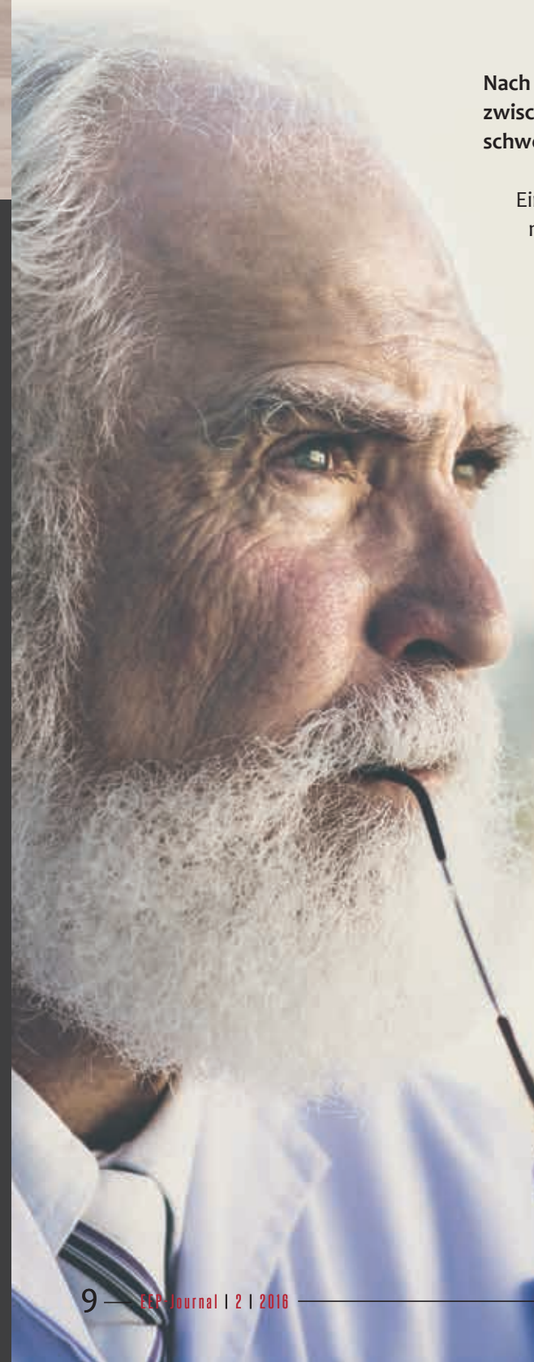

Nach Übergang eines Familienunternehmens entstehen häufig Spannungen zwischen dem „alten Patriarchen“ und seinem Nachfolger, weil das Loslassen schwerfällt. Klare Regelungen im Vorfeld können dem vorbeugen.

Eine der kritischsten Phasen im Lebenszyklus eines Familienunternehmens ist die gelungene Gestaltung einer Unternehmensnachfolge. Weil es oftmals nicht nur wirtschaftlich, sondern auch emotional schwerfällt, vom Lebenswerk loszulassen, empfiehlt sich in vielen Fällen eine sukzessive Übergabe, mit der sich der Patriarch peu à peu aus der strategischen Lenkung zum Beispiel über Aufsichtsrat oder Beiratsposten zurückzieht.

Ist vertraglich nichts vereinbart, so ist es für den Patriarchen allerdings schwierig, überhaupt Auskunfts- und Informationsrechte geltend zu machen, wenn die Gesellschaftsanteile bereits vollends abgegeben sind. Dies gilt auch dann, wenn die Position des Patriarchen auf einen Aufsichtsrats- oder Beiratsjob begrenzt ist. Hier sind unmittelbare Kontaktaufnahmen zum Personal beispielsweise nur dann zulässig, wenn der Verdacht erheblicher Pflichtverletzungen und bewusster Fehlinvestitionen besteht. Ansonsten können sogar Straftatbestände wie Ausspähen von Daten oder Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vorliegen.

Wenn, wie es in der Praxis oftmals vorkommt, weiterhin Interesse an Informationen besteht und ein Loslassen schwer wird, sollten dafür entsprechende Regelungen in den Übergabeverträgen geschaffen werden. Das ist meist etwas, an das man erst hinterher denkt, da das Erstarken der Persönlichkeit des Nachfolgers manchmal eben auch unterschätzt wird. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

WER BRAUCHT DENN SCHON EINE D&O-VERSICHERUNG?

Die Haftung von Vorständen und Geschäftsführern ist zunehmend ein Thema, mit dem man sich auch präventiv beschäftigen sollte. Möglichkeiten zur Vorsorge bieten D&O-Versicherungen.

Haftungsfragen bei Geschäftsführern sind ein vielschichtiges Thema. Die Tatbestände sowohl der Innen- als auch der Außenhaftung bieten eine Vielzahl von Angriffsflächen. Bei der Innenhaftung gibt es nicht nur Haftungsfallen, wenn Gesellschafteranweisungen nicht befolgt werden, sondern auch, wenn zum Beispiel die Gesellschafterliste nicht ordnungsgemäß geführt wird, es Mängel in der Buchführung gibt oder die Vollwertigkeit von Rückgewähransprüchen gegenüber Gesellschaftern nicht ausreichend geprüft wird. Gerät die Gesellschaft in die Krise, so ist besondere Obacht geboten, welche Zahlungen überhaupt noch vorgenommen werden dürfen.

Neben dieser Innenhaftung, bei der der Geschäftsführer den Gesellschaftern beziehungsweise der Gesellschaft gegenüber verantwortlich ist, gibt es aber auch eine Außenhaftung. Dort können Gläubiger den Geschäftsführer zum Beispiel bei Insolvenzverschleppung, bei bewussten Falschangaben bei einer Transaktion oder bei sonstigen Schutzgesetzverletzungen direkt in Anspruch nehmen. Möglich ist zwar, die Haftung des Geschäftsführers durch rechtmäßige Gesellschafteranweisungen und zum Teil vertragliche Haftungsbeschränkungen zu begrenzen. Daneben spielt aber zunehmend auch die D&O-Versicherung eine große Rolle.

„D&O“ steht für „Directors and Officers“. Es handelt sich dabei um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die zumeist ein Unternehmen für seine Organmitglieder und gegebenenfalls die der Tochtergesellschaften abschließt. Die D&O-Versicherung deckt Schadensersatzansprüche ab, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages gegen eine versicherte Person geltend gemacht werden. Der Versicherungsfall wird also nicht schon durch den Schaden, sondern durch die Inanspruchnahme (Anspruchserhebungs- oder Claims-made-Prinzip) ausgelöst.

Festzuhalten ist jedoch, dass die D&O-Versicherung – so sinnvoll sie auch ist – nicht lückenlos gilt. Zu beachten sind die Zeitdauer und Ausnahmen bei vorsätzlichem beziehungsweise zum Teil auch grob fahrlässigem Verhalten. Es empfiehlt sich daher, ein ganzheitliches Vertragskonzept zu entwickeln, das flankierend zu einer D&O-Versicherung zum Einsatz kommt. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

FREMDBESTIMMTE STEUERWIRKUNGEN: SO STEUERN SIE GEGEN

Nicht nur in Personengesellschaften kann die Situation entstehen, dass für die Besteuerung oder die wirtschaftliche Situation eines einzelnen Steuerpflichtigen nicht das eigene Tun, sondern das Verhalten anderer ausschlaggebend ist.

Nach § 38 AO entstehen Steuern, „sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft“. Regelmäßig wird die Erfüllung dieses Tatbestands durch den einzelnen Steuerpflichtigen selbst verwirklicht. Doch dies ist nicht immer der Fall. Zahlreiche steuerliche Regelungen knüpfen ihre Konsequenzen mitunter an Tatbestandsmerkmale, die der Steuerpflichtige gar nicht in seiner eigenen Hand hat.

Dieses Zusammenspiel wird offensichtlich, wenn mehrere Personen ihre wirtschaftliche Tätigkeit in einer Personengesellschaft bündeln. Der Wertbeitrag eines einzelnen Gesellschafters geht dabei positiv wie negativ in das Ergebnis der Personengesellschaft ein und wird nach den getroffenen Regelungen über die Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern verteilt. Für besondere, außerplanmäßige Wert- bzw. Gesellschafterbeiträge werden üblicherweise besondere Regelungen über deren Verteilung getroffen.

Für die Besteuerung ist zu beachten, dass neben dem Gewinn der Personengesellschaft auch verschiedene beim einzelnen Gesellschafter verwirklichte Tatbestände in die Ermittlung des für die Gesellschaft steuerpflichtigen Ergebnisses einfließen. So erhöhen zum Beispiel Zinserträge eines Gesellschafters für ein der Gesellschaft gewährtes Darlehen den Gewerbeertrag der Personengesellschaft. Das hat zur Folge, dass eine – im Vergleich zu einer Kreditaufnahme bei einer dritten Person – höhere Gewerbesteuerlast entsteht, welche wirtschaftlich von den einzelnen Gesellschaftern gemäß ihrer normalen Gewinnverteilungsquote getragen wird (es ist daneben die Möglichkeit einer Anrechnung der Gewerbesteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer zu prüfen). Auch der Verkauf von Anteilen an der Personengesellschaft durch einen Gesellschafter kann eine zusätzliche Gewerbesteuerbelastung der Personengesellschaft nach sich ziehen, während die Liquidität durch den Verkauf der Anteile dem ausscheidenden Gesellschafter zufließt. Die Vorteile einer entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelung sind hier offenkundig.

Bei Kapitalgesellschaften können sich vergleichbare Auswirkungen z. B. im Zusammenhang mit verdeckten Gewinnausschüttungen oder schädlichen Beteiligungserwerben nach § 8c KStG, in deren Folge es zum Untergang steuerlicher Verlustvorträge der Kapitalgesellschaft kommen kann, ergeben.

Die Aufnahme von steuerlichen Regelungen in Gesellschaftsverträge und andere vertragliche Vereinbarungen erscheint insbesondere in den Fällen ratsam, in denen der Eintritt einer Besteuerung nicht durch den Einzelnen zu jeder Zeit vollkommen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt umso mehr in Fällen, in denen die Steuerlast durch diejenigen Personen zu tragen ist, die nicht an der Verwirklichung der für die Versteuerung ursächlichen Tatbestandsmerkmale mitgewirkt haben oder gar den Eintritt nicht verhindern können. ■

EEP-Kontakt: volker.bahlburg@eep.info

EEP AUF INTERNATIONALEM PARKETT

Um Mandanten, die international tätig sind, optimal betreuen zu können, stehen die Berater von EEP in ständigem Austausch mit Kollegen und Partnern aus mehr als 80 Ländern. Neueste internationale Entwicklungen in den Bereichen Recht, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung standen im Mittelpunkt zweier Netzwerktreffen in Berlin und Bukarest.

Sie war bereits mit Spannung erwartet worden: die erste gemeinsame Konferenz nach der Gründung des neuen Verbunds **Morison KSi**, in dem sich rund 1.200 Partner aus 88 Ländern zusammengeschlossen haben. Mehr als 190 Delegierte, darunter unsere Partner Dr. Lars Jensen-Nissen und Hannes Nebelung, nutzten im Mai in der rumänischen Hauptstadt Bukarest die Möglichkeit, sich über die neuesten weltweiten Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaftsrecht, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung aus erster Hand zu informieren und neue Kontakte zu knüpfen. Neben zahlreichen Fachvorträgen zu aktuellen internationalen Kooperationen und Fallstudien stand vor allem der persönliche Erfahrungsaustausch mit Kollegen aus aller Welt im Vordergrund. Im nach der Fusion der Netzwerke Morison International und KS International entstandenen Verbund sind Beratungsgesellschaften mit einem Gesamtumsatz von mehr als einer Milliarde Dollar organisiert.

Aktuelle Entwicklungen der Digitalisierung im Bereich der Rechtsberatung und die vielfältigen Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, waren ein Kernthema der Jahrestagung von **Advoselect**, die im April in Berlin stattfand. Im Mittelpunkt stand dabei unter anderem die Frage, wie Anwaltskanzleien den Prozess einer exzellenten Beratung und Begleitung von Mandanten mittels modernster Technologien und Konzepte weiterentwickeln können, um ihren Mandanten neue Mehrwerte bieten zu können. EEP ist bereits seit mehr als 20 Jahren Teil des europaweiten Kanzleinetzwerks Advoselect, das mehr als 250 spezialisierte Wirtschaftsanwälte aus unterschiedlichen Ländern zusammenbringt.

Alle Mitgliedskanzleien bei Morison KSi und Advoselect arbeiten grenzüberschreitend zusammen und teilen ihre Erfahrungen und Ressourcen, um den wachsenden Herausforderungen ihrer international agierenden Mandanten noch besser gerecht zu werden. Das Zusammenspiel aus regionaler Verankerung und internationaler Vernetzung ermöglicht eine jederzeit erstklassige Beratung. ■

EEP-Kontakt: hannes.nebelung@eep.info | lars.jensen-nissen@eep.info

MISSION „NORDJOB 2016“

Welche Ausbildungsmöglichkeiten bietet EEP jungen Menschen aus der Region? Mit dieser Frage kamen am 10. und 11. Mai zahlreiche Jugendliche zum EEP-Stand auf der „nordjob“, einer der größten regionalen Fachmessen für Ausbildung und Studium. Unser Team gab in vielen angeregten Gesprächen einen umfassenden Überblick zur Ausbildung als Steuerfachangestellte/r und zum Fachhochschulstudium „Bachelor of Arts Betriebswirtschaft“ im Trialen Modell Steuern sowie zum weiteren Berufsweg. Rund 5.000 Jugendliche aus Deutschland und Dänemark nutzten auf der „nordjob“ die Möglichkeit zur beruflichen Orientierung. Auch 2017 wird unser Team wieder vor Ort sein, um jungen Menschen Anregungen für ihre Berufswahl aufzuzeigen und vielleicht ja die Berater von morgen kennenzulernen. ■

EEP-Kontakt: ausbildung@eep.info

EEP-EXPERTE BEI FACHTAGUNG „BIOGAS“

Was tun, wenn sich bei einer Biogasanlage eine wirtschaftliche Schieflage anbahnt? Mögliche Lösungsstrategien stellte Dr. Kay Hässler, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Insolvenzrecht bei EEP, auf der Fachtagung „BIOGAS in Schleswig-Holstein 2016“ vor. Neben kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Beseitigung der Insolvenzreife standen unter anderem auch Anforderungen an Sanierungskonzepte und Haftungsgefahren für Gesellschafter, Geschäftsführer, Banken und Berater im Mittelpunkt des Vortrags. Die Veranstaltung mit mehr als 100 Besuchern wurde von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ausgerichtet. ■ **EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info**

UNTERNEHMENSNACHFOLGE TOP-THEMA BEI IHK-FORUM

Das „25. IHK-Forum Unternehmerwissen“ beleuchtete am 7. Juni die sich bietenden Chancen von Unternehmensübernahmen in Schleswig-Holstein. Was dabei aus steuerlicher Sicht zu beachten ist und mit welchen Steuerstrategien die Unternehmensnachfolge bestmöglich gelingen kann, darüber informierte EEP-Steuerberater Dr. Lars Jensen-Nissen die zahlreichen Teilnehmer. In vielen Gesprächen zeigte sich, dass das Potential groß ist, da in den kommenden Jahren bei einer Vielzahl von Unternehmen die Übergabe ansteht, während jedoch die Nachfrage deutlich geringer ist. ■

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info

NEU IM TEAM

Birgit Jansen
Steuerfach-
angestellte
Neumünster

Alena Arnst
Diplom-Juristin
Flensburg und
Rendsburg

Petra Sörnsen
Buchhalterin
Rendsburg

Marijke Hankel
Rechtsanwältin
Flensburg

Anna Heidt,
B. A., Prüfungs-
assistentin
Rendsburg

Svenja Law
Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte
Rendsburg

HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE

Gaby Lauer
Rechtsanwaltsfach-
angestellte Bereich
Insolvenz, Flensburg
10-jähriges Jubiläum

Sonja Dabrowski
Steuerfachwirtin
Lübeck
15-jähriges Jubiläum

Hannelore Jürgensen
Empfangssekretärin
Flensburg
15-jähriges Jubiläum

Karen tho Seeth
Steuerfachange-
stellte, Elmshorn
15-jähriges Jubiläum

Gisela Nissen
Büroangestellte
Elmshorn
15-jähriges Jubiläum

Birgit Peters
Sekretärin
Elmshorn
15-jähriges Jubiläum

Bianca Frahm
Steuerfachangestellte
Lübeck
20-jähriges Jubiläum

Ines Haake
Bilanzbuchhalterin
Lübeck
20-jähriges Jubiläum

Brigitte Jack
Bilanzbuchhalterin
Lübeck
35-jähriges Jubiläum

WO DER SEELE FLÜGEL WACHSEN

Es war ein unscheinbarer, aber in jeder Hinsicht besonderer Gast, der vor einigen Jahren das Katharinen Hospiz am Park in Flensburg besuchte: Ein kleiner Junge, vielleicht sechs Jahre alt, stand mit seiner Mutter in der Tür und drückte Hermann Ewald, dem ärztlichen Direktor des Hospizes, einen Umschlag in die Hand. Darin enthalten: eine selbst gemalte Karte und 171,72 Euro, die der Junge zum Geburtstag bekommen hatte und dem Kinder- und Jugendhospizdienst der Einrichtung spenden wollte. Das gesamte Team des Hospizes war über diese Geste tief gerührt und ist es bis heute.

Schwer kranke Menschen auf ihrem letzten Weg zu begleiten, ihnen in dieser schweren Zeit einen würdevollen und menschlichen Raum zu geben, die Angehörigen bestmöglich zu betreuen bei der Bewältigung von Schmerz und Trauer – all dies leistet das Team des Katharinen Hospizes am Park, das von der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg und der Malteser St. Franziskus gGmbH gemeinsam betrieben wird und sich als ökumenisches Zentrum für Hospizarbeit und Palliativmedizin versteht. Es erfüllt eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, doch noch immer wird die Hospizarbeit, die für die Betroffenen von unschätzbarem Wert ist, nicht ausreichend durch die Kostenträger finanziert. Deshalb sind Einrichtungen wie das Katharinen Hospiz am Park auf Ehrenamtliche und Spenden angewiesen.

Die Hospizarbeit ist für die Betroffenen von unschätzbarem Wert.

Um den Betrieb des Hospizes dauerhaft zu sichern, wurde deshalb die Katharinen Hospiz Stiftung ins Leben gerufen, die seit ihren Anfängen auch von EEP intensiv unterstützt wird. Bärbel Meyer im Vorstand und Wolfgang Folger im Kuratorium begleiten seit vielen Jahren ehrenamtlich die Arbeit des Hospizes und stehen dem Team mit ihrer Expertise zur Seite. Ob Abschlussprüfung, komplizierte Antragstellungen oder Rechtsberatung – auf die langjährige Unterstützung aus dem Hause EEP kann die Einrichtung auch in Zukunft fest zählen.

EEP-Kontakt: baerbel.meyer@eep.info | wolfgang.folger@eep.info

EHLER ERMER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ▪ erstklassig ▪ persönlich